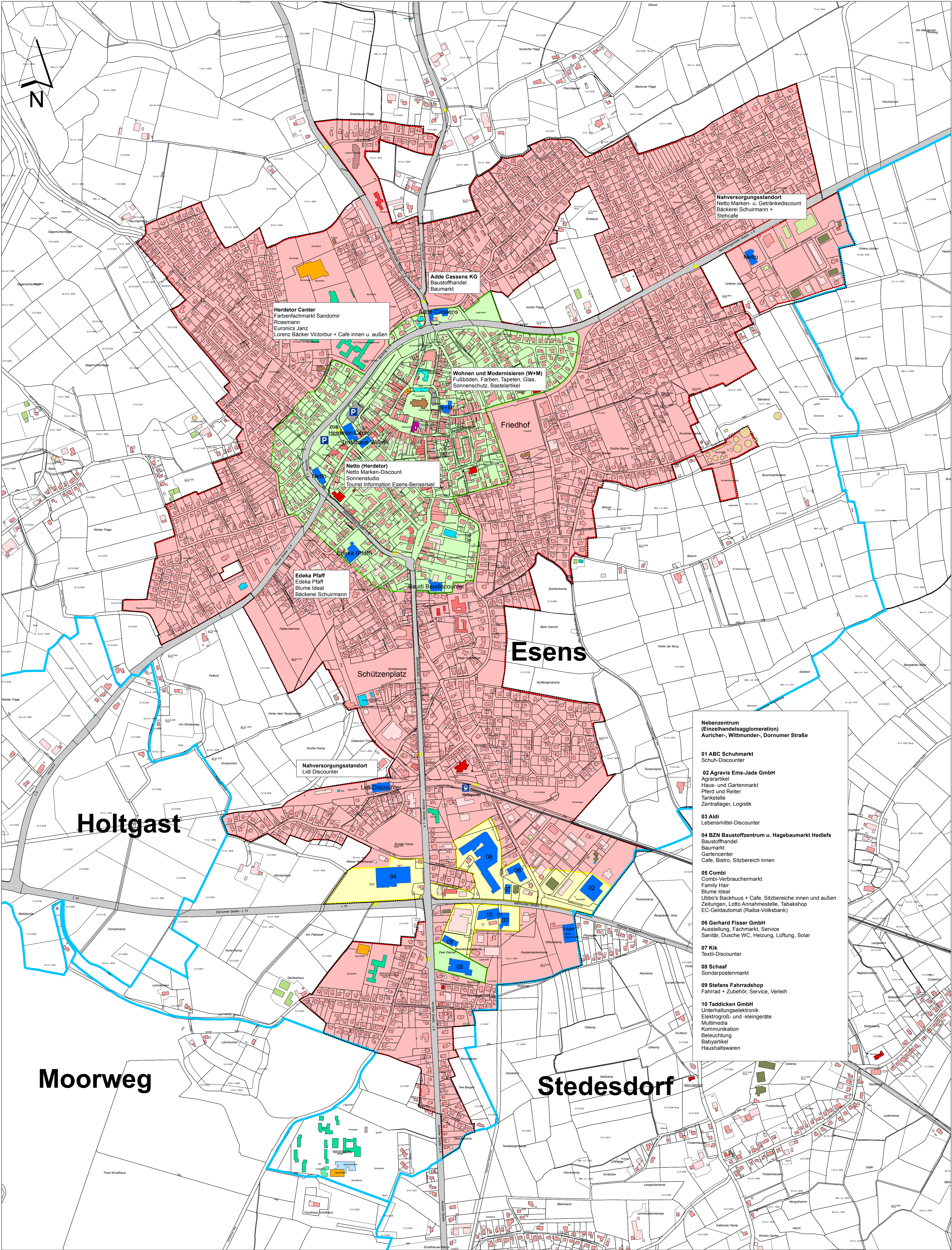




Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenzen
- Grundzentrum, zentrales Siedlungsgebiet (im FNP dargestellte Bauflächen)
- Zentraler Versorgungsbereich / städtebaulich integrierte Lage EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig
- EHG* mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig, aber auch innenstadtrelevante Randsortimente mit nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche, jedoch höchstens 800 qm, zulässig
- Keine EHG* zulässig
- Keine EHG* zulässig
- Einzelhandelsbetriebe => 400 qm Verkaufsfläche (VKF)
- Bahnlinie
- Haltepunkt Nordwestbahn
- Bushaltestelle
- *EHG Einzelhandelsgroßprojekt

Innenstadtrelevante (zentralrelevante) Sortimente (Esenser Liste)

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Teppiche (ohne Teppichböden)
- Blumen
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör
- Tiernahrung und Zoobedarf
- Lampen / Leuchten

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke
- Drogerieartikel
- Tiernahrung

Nahversorgungsstandorte

- Netto / Seilerstraße (734 qm VKF Netto, 27 qm Backshop mit Stehcafé innen)
- Lidl / Bahnhofstraße (1.289 qm VKF Lidl, keine Konzessionäre / Dienstleister)

maximal 1.300 qm Gesamtverkaufsfläche bzw. Nutzfläche (bei Dienstleistern) für

- Nahversorgung
- Konzessionäre (z.B. Bäcker + Café, Blumen)
- Dienstleister (z.B. Schlüsseldienst, EC-Geldautomat)
- davon maximal 12,5 % (162,5 qm) für Non-Food-Artikel

Grundlagen

- Netto BPL Nr. 58 "Gewerbegebiet Esens-Ost" / Baugenehmigungen
- Lidl BPL Nr. 70 "Alter Bahnhof" / Baugenehmigungen

Handlungsrahmen

In den gelb dargestellten Gebieten, in denen grundsätzlich ausschließlich Einzelhandels-großprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten und begrenzten innenstadt-relevanten Randsortimenten zulässig sind, wird bei Neubau- und Erweiterungsvorhaben im Einzelfall die raumordnerische und städtebauliche Verträglichkeit geprüft, soweit davon abgewichen werden soll. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Raumordnerischen Beurteilung mit integriertem Moderationsverfahren im Sinne der Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland durch die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittmund. Das Verfahren kann bezüglich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (HK; Einzelhandelsverband; betroffene Gemeinden) in die Bauleitplanung der Stadt Esens integriert werden.

Verfahrensvermerk

Der Rat der Stadt Esens hat die Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Esens in seiner Sitzung am zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Abgrenzungen des Grundzentrums Esens und dessen zentralen Siedlungsgebietes im Sinne des LROP 2008, Pkt. 2.202 "Entwicklung der zentralen Orte" wird das Benehmen hergestellt. Die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen (zentrale Versorgungs bereiche) im Sinne des LROP 2008, Pkt. 2.303 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen", Satz 6 in Verbindung mit den Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland vom 26.01.2004 wurde zwischen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittmund und der Stadt Esens abgestimmt und einvernehmlich festgelegt.

Esens, den

Der Bürgermeister (Wilbers)

Siegel

Wittmund, den

Untere Landesplanungsbehörde (Hoffmann)

Siegel



Landkreis Wittmund
Stadt Esens

Einzelhandelskooperation in Ost-Friesland
Stadt Esens (Grundzentrum)
Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung (Vorschlag)

Stand: 18. Dez. 2013

M. 1:5000